

Kann das Folterverbot relativiert werden?

Die in der Fachwelt schon länger geführte Diskussion zu dem Thema steht im Zusammenhang mit der Debatte um Freiheit und Sicherheit

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr werden in jüngster Zeit zahlreiche Errungenschaften des demokratischen Rechtsstaats, wie beispielsweise der Datenschutz, in Frage gestellt. Auch das Folterverbot wird neuerdings nicht mehr ohne Widerspruch als absolut betrachtet. In seinem hier dokumentierten Kurzgutachten kommt Wolfgang Hecker, Professor an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Abteilung Frankfurt, jedoch zu dem Schluss, dass der Versuch einer relativierenden Auslegung der bestehenden grundgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen nicht tragfähig ist.

I. Der Entführungsfall Jakob von Metzler hat eine intensive Diskussion über das Folterverbot in der Bundesrepublik ausgelöst.

Anlass war die bekannt gewordene Drohung der Frankfurter Polizei gegenüber dem der Tat Verdächtigen, ihn gegebenenfalls auch mittels Gewalt zur Preisgabe des Aufenthaltsortes von Jakob von Metzler zu zwingen. Der der Tat Verdächtige Magnus G. war am 30.09.2002 von der Polizei festgenommen und vernommen worden. Er wurde bis in die Nacht und am Dienstagmorgen nach dem Aufenthaltsort des Kindes befragt. Nachdem Magnus G. der Polizei in der Nacht verschiedene Versionen über den Aufenthaltsort geschildert hatte, die sich als falsch herausstellten, wurde Magnus G. am Dienstagmorgen Gewalt und die Zufügung von Schmerzen für den Fall angedroht, dass er den Aufenthaltsort nicht preisgibt. Zu diesem Zeitpunkt wusste die Polizei nicht, dass Jakob von Metzler bereits tot war. Minuten nach der Androhung von Gewalt erklärte Magnus G., das Kind könnte tot sein und nannte unmittelbar danach den späteren Fundort (Polizei-Vizepräsident Daschner im Gespräch mit der Frankfurter Rundschau, FR vom 22. 2. 2003).

In mehreren Stellungnahmen zu dem Fall wurde die Auffassung vertreten, die Rechtsordnung der Bundesrepublik erlaube in entsprechenden Extremsituationen im Interesse der Rettung eines Menschenlebens ein derartiges polizeiliches Vorgehen. Der Vorsitzende des deutschen Richterbundes Mackenroth sprach von einem im Einzelfall erlaubten Verhalten, hat diese Aussage allerdings zwischenzeitlich korrigiert. Der Frankfurter Vize-Polizeipräsident Daschner vertrat die Auffassung, er habe die Hände nicht in den Schoß legen dürfen. Dies wäre nach seiner Auffassung unterlassene Hilfeleistung gewesen, wenn nicht sogar Tötung durch Unterlassen.

Gemeinsam ist diesen Äußerungen und Kommentierungen zu dem Fall die Behauptung, es bestehe in der Bundesrepublik eine unklare Rechtslage zu der Frage, wie in derartigen Sachlagen vorzugehen ist. Eine derartige Behauptung muss erstaunen, denn die bestehende Rechtslage ist völlig eindeutig. Die Anwendung von Gewalt zur Aussageerpressung in der Bundesrepublik ist nach Verfassungsrecht und einfachem Recht absolut verboten (Nachweise bei Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 2001, Kapitel K, Rn 1; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 5. A. 2000, Art. 2 Rn 67m.w.N.). Wenn sogar Amtsträger in der Bundesrepublik diese Rechtslage bestreiten oder in Zweifel ziehen, besteht besonderer Anlass für eine deutliche Klarstellung dieser Rechtslage.

II. Gemäß Art. 104 I 2 GG dürfen festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

Art. 104 I 2 GG konkretisiert das allgemeine Gebot des Schutzes der Menschenwürde gemäß Art. 1 I GG für festgenommene Personen. In Art. 104 I 2 GG ist für im Polizeigewahrsam festgehaltene Personen unzweideutig geregelt, dass jegliche Zufügung von Schmerzen während der Zeit der Festnahme, das

heißt insbesondere auch bei Vernehmungen oder Befragungen, verboten sind. Das Verbot des Art. 104 I 2 GG wird nach ganz herrschender Meinung zum Kernbestandteil des Art. 1 I GG gezählt, der jeglicher Relativierung im Wege der Auslegung oder einfachen Gesetzgebung entzogen ist (Podlech, AK - GG, Art. 1 Rn 44 und Art. 104 Rn 40). Diese verfassungsrechtliche Rechtslage bildet die Grundlage für entsprechende einfachgesetzliche Regelungen in den Landespolizeigesetzen und in der Strafprozessordnung.

Die strafprozessuale Lage.

Gemäß § 136 a I 1 StPO darf im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren die Freiheit der Willensbeeinträchtigung und der Willensentschließung des Beschuldigten nicht durch Misshandlung, Ermüdung, einen körperlichen Eingriff, die Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung oder Hypnose beeinträchtigt werden. Zwang darf gemäß § 136 a I 2 StPO nur angewandt werden, soweit die Strafprozessordnung dies zulässt, was für den Fall der Aussageerpressung nicht der Fall ist. Nach § 136 a I 3 StPO ist auch die Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme verboten.

Die Lage im Bereich der Gefahrenabwehr.

Nach dem hessischen Gesetz über Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist gemäß § 52 II unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass bei zulässigen polizeilichen Befragungen zwecks Gefahrenabwehr kein körperlicher Zwang (§ 52 HSOG) angewendet oder angedroht werden darf. § 12 HSOG, der die Möglichkeit der Befragung von Personen vorsieht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung in einer bestimmten Angelegenheit der Gefahrenabwehr machen kann, sieht dieselben restriktiven Regelungen vor wie die StPO für Vernehmungen. Gemäß § 12 IV HSOG gilt für polizeiliche Befragungen § 136 a StPO entsprechend. Danach dürfen nach § 136 a StPO verbotene Methoden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auch nicht bei

polizeilichen Befragungen im Rahmen der Gefahrenabwehr angewandt werden (Rachor, in: Liskan/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 2000, Kap. F, Rn 296 ff.).

Diese restriktiven Regelungen gelten auch, wenn im Einzelfall eine gesetzliche Auskunftspflicht einer Person besteht. Gemäß § 12 II HSOG unterliegt u. a. für die Verursacher einer Gefahr eine Auskunftspflicht, soweit nicht gemäß §§ 52 ff. StPO ein Aussageverweigerungsrecht besteht. Das Aussageverweigerungsrecht entfällt, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Auch beim Bestehen einer Auskunftspflicht zum Schutz des Lebens einer Person darf somit die Auskunft nicht unter Verstoß gegen die Bestimmung des § 136 a StPO erzwungen werden. Diese nach dem hessischen Polizeigesetz bestehende Rechtslage entspricht überwiegend der Rechtslage nach den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer (zu den Unterschieden zwischen den Regelungen Rachor, Handbuch des Polizeirechts, Kap. F, Rn 296, 782). Die Aussageerpressung ist im Übrigen nicht nur im nationalen Recht der Bundesrepublik, sondern auch nach dem internationalen Recht ausdrücklich verboten. So sieht etwa § 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vor, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Folter liegt nach anerkanntem Sprachgebrauch dann vor, wenn der Wille einer Person mit bestimmten Mitteln gebrochen werden soll. Folter setzt somit nicht erst bei besonders schweren Mitteln ein (Podlech, AK-GG, Art. 104 Rn 42). Auch die Zufügung von Schmerzen, die zu keinen dauerhaften Gesundheitsschäden führen, wie im Frankfurter Fall geplant, erfüllen danach zweifelsfrei den Tatbestand der Folter. Ebenso reicht die bloße Androhung von Schmerzen aus, um den Tatbestand der Folter zu bejahen.

WOLFGANG HECKER
FB VERWALTUNG, FRANKFURT
COPYRIGHT © FRANKFURTER RUNDSCHAU 03
ERSCHEINUNGSDATUM 27.02.2003